

5. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) (24/GE 2/19)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Stephan Tobler, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident Stephan Tobler, SVP: Die Änderungen dieser Revision betreffen verschiedenste Themenbereiche. Ein Bereich betrifft die Energie, ein weiterer die Biodiversität; dies ist ein Resultat der Revision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG). Die Biodiversität soll nun auch im Planungs- und Baugesetz (PBG) verankert werden, nach Ansicht der Regierung. Die Änderung bezüglich privatrechtlicher Einsprachen ist eine Reaktion auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid. Und die projektbezogene Planung entspricht einem Bedürfnis aus dem Energiebereich, soll aber generell für sämtliche planungsrechtliche Vorhaben gelten. Das soll vor allem auch Investoren Planungssicherheit geben. Daher wurde eine Koordinationsabstimmung vorgesehen, damit das Baubewilligungsverfahren mit den Verfahren betreffend den Zonenplan und/oder den Gestaltungsplan koordiniert werden kann. Diese Kann-Bestimmung soll eine Erleichterung schaffen, will die Bauherrschaft aber nicht zu einer Koordination zwingen, wenn der Projektierungsstand des Baugesuches dies nicht zulässt. Das Ziel ist, dass das Bauprojekt und die Planung zeitgleich öffentlich aufgelegt werden und auch über das Bauprojekt und die Planung zeitgleich entschieden wird. Auch die Rechtsmittel werden so gut wie möglich harmonisiert, zumindest auf kantonaler Ebene. Es werden keine neuen Verfahren produziert. Die Dauer der Bewilligungsverfahren ist ein explosives Thema; nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Schweiz. Ziel ist es, die Verfahren zu erleichtern. So soll es in ausgewählten Fällen keine Baubewilligung benötigen. Die Möglichkeit zur Durchführung vereinfachter Verfahren soll minimal geöffnet werden. Das Meldeverfahren soll neu eingeführt werden. So gingen wir davon aus, dass wir uns schnell einig sind. Wer will schon keine Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens? Es wurde dann doch etwas komplizierter, denn wie so oft liegt es im Detail. Eintreten war in der Kommission unbestritten, und ich bitte Sie im Namen der Kommission, dies ebenfalls zu beschliessen. Als Kommissionspräsident hoffe ich, dass die Detailberatung schlank abgewickelt werden kann.

Beda Stähelin, Die Mitte/EVP: Allenthalben wird geklagt über administrative Hürden, über komplizierte und langwierige Verfahren, Überregulierung usw. Eigentlich herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass diese Entwicklung hin zu immer noch mehr Vorgaben, immer noch mehr Komplexität unter dem Strich mehr schadet als nützt, und trotzdem scheint sie ungebremst weiterzugehen. Das gilt nicht nur, aber es gilt vor allem auch im Baubereich. Es ist mitunter wirklich absurd, wie steinig der Weg zur Baubewilligung sein kann. Umso

unverständlicher ist dies, wenn gleichzeitig über Probleme, wie fehlender Wohnraum, ungenügende Infrastruktur und steigende Baukosten lamentiert wird. Das eine führt zwangsläufig zum anderen. Die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision des PBG erscheint hier als löbliche Ausnahme zur genannten Entwicklung. Es wird tatsächlich einmal versucht, gewisse Hürden abzubauen und Verfahren zu vereinfachen. Durch die bessere Koordination bei Vorhaben mit projektbezogener Planung soll das unsägliche Nacheinander von Rahmen- bzw. Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren entfallen. Es werden weitere Bauvorhaben dem unkomplizierten Meldeverfahren unterstellt, und der Katalog bewilligungsfreier Sachverhalte wird ergänzt. Schliesslich ist auch eine geringfügige Erweiterung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Verfahrens vorgesehen. Natürlich ist das alles nicht weltbewegend, aber es sind kleine Schritte in die richtige Richtung, was wir voll unterstützen. Klar ist aber auch, dass solche Änderungen auch mit gewissen Nachteilen und Risiken verbunden sind. Ganz konkret gilt das hier vor allem für die vorgesehene Ausweitung des Meldeverfahrens. Der Verzicht auf das Bewilligungsverfahren bedingt, dass den Interessen betroffener Dritter nicht mehr im gleichen Masse Rechnung getragen werden kann. Die entsprechenden Einwände und Befürchtungen sind durchaus berechtigt. Allerdings wird man immer einen Grund finden, nicht zu vereinfachen, nicht zu deregulieren. Wenn man es da immer allen recht machen will, dann wird sich tatsächlich nie etwas ändern. Wir sind da jedenfalls der Meinung, dass der Versuch eines Schritts hin zu etwas einfacheren und schnelleren Verfahren absolut unterstützenswert ist und dass dafür halt auch ein Preis zu zahlen bzw. gewisse Risiken in Kauf genommen werden müssen. Zu den weiteren Teilbereichen, die Gegenstand der Vorlage bilden: Was den Teilbereich Biodiversität anbelangt, scheint die offenbar rein deklaratorische Nennung der Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in den §§ 18 und 24 nicht wirklich nötig zu sein. Insofern kann darauf verzichtet werden, wobei wir auch gut mit dem Kompromiss in der Kommissionsfassung leben können. Im Teilbereich kantonale Nutzungszone (KNZ) geht es um eine unseres Erachtens sinnvolle Überarbeitung der Regelungen zur kantonalen Nutzungszone. Hervorzuheben ist hierbei, dass eine KNZ neu auch eine Zone des Nichtbaugebietes sein kann, was natürlich sinnvoll ist. Beim Teilbereich privatrechtliche Einsprachen schliesslich geht es um einen blossen gesetzlichen Nachvollzug dessen, was Kraft Rechtsprechung ohnehin gilt. Dazu gibt es eigentlich nichts zu sagen. Im Ergebnis ist die Fraktion Die Mitte/EVP für Eintreten und wird der Vorlage im Grundsatz zustimmen.

Ulrich Marti, SVP: Ich spreche für die SVP-Fraktion. Generell ist festzuhalten, dass wir klar der Meinung sind, dass der gesetzgeberischen Kaskade der planenden Behörden weiterhin Rechnung zu tragen ist. Der Bund erlässt die grundsätzlichen Raumplanungs Vorschriften, wobei sich leider auch dieser bereits teilweise in minutiöser Kleinstarbeit verliert. Der Kanton konkretisiert diese für sein jeweiliges Hoheitsgebiet im Rahmen seiner Richtplanung, legt die zugrundeliegenden Planungsgrundsätze fest und überprüft die Gemeinden in Bezug auf die Erfüllung der übergeordneten Gesetzgebung. Jedoch ist und

soll es weiterhin möglich bleiben, dass den Gemeinden die grösstmögliche Autonomie in diesem Bereich gewährt wird. Die Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgaben sehr wohl bewusst und nehmen diese auch wahr. Es kann und darf nicht sein, dass Gesetzesrevisionen dazu benutzt werden, diese Autonomie weiter zu beschneiden. Die Gemeinden sind den Rechtsunterworfenen am nächsten und bilden deren Überzeugungen und Realitäten auch am besten und vor allem direkt vor Ort ab. Dies widerspiegelt sich denn auch in der grundsätzlichen Entscheidungsteilhabe, beim Erlass von Baureglement und Zonenplan. Es nützt nichts, wenn sich dereinst der Kanton oder sogar der Bund zu Kommunalplanern aufschwingen und über die Köpfe der Betroffenen hinweg entscheiden wollen. Mit Freude und Wohlwollen habe ich deshalb anlässlich der Kommissionssitzungen die Äusserungen von Regierungsrat Dominik Diezi zur Kenntnis genommen, dass einerseits die kantonale Nutzungszone auch künftig der absolute Ausnahmefall bleiben soll und andererseits eine Arbeitsgruppe innerhalb des DBU angestossen wurde, die sich mit den konkreten Anforderungen an Gestaltungspläne befasst. Dahingehend würde es sich doch gleich auch anbieten, wenn man diese Prüfung auf die Anforderungen an Baureglemente und Zonenpläne erweitern würde. Der Regierungsrat wird sich diesbezüglich an seiner Aussage bzw. auch an den Ergebnissen aus dieser Arbeitsgruppe messen lassen müssen, deren Ergebnisse ich bereits ungeduldig erwarte. Die SVP-Fraktion ist vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen für Eintreten.

Elina Müller, SP und Gew.: Die Fraktion SP und Gewerkschaften unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung dieser Gesetzesänderung, insbesondere die Vereinfachungen bei den Verfahren im Zusammenhang mit der Energiewende. Mit der Befreiung geringfügiger Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht haben wir bereits gute Erfahrungen gesammelt. Es ist jetzt ein guter Zeitpunkt, nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge in diese Liste aufzunehmen. Es werden noch viele Ladestationen gebaut werden müssen, um die Elektrifizierung der Mobilität und den Ausbau der Speicherkapazitäten für Solarstrom zu erreichen. Private Ladestationen beeinträchtigen andere nicht und brauchen deshalb kein Bewilligungsverfahren. Anders sieht es bei den öffentlich zugänglichen Ladestationen aus, die zu Mehrverkehr führen können und bei denen deshalb eine Einsprachemöglichkeit für Nachbarinnen und Nachbarn vorzusehen ist. Auch die Ausweitung der bisher nur für kleinere Solaranlagen anwendbaren Meldeverfahren ist eine sinnvolle Vereinfachung, insbesondere für den Heizungsersatz. Zurzeit und auch in den nächsten Jahren werden sehr viele Heizungen ersetzt. Teilweise machen diese Baugesuche die Hälfte der Baugesuche aus. Ein ordentliches Baugesuchsverfahren braucht es für solche Bauvorhaben nicht. Mit einem Meldeverfahren haben die Gemeindebehörden im Bedarfsfall weiterhin die Möglichkeit, ein solches nachzufordern. Aber im Normalfall wird die Verfahrensdauer verkürzt und der Aufwand verringert, vor allem für die Gesuchstellenden. Der Schutz vor Lärmemissionen bei Luftwärmepumpen muss natürlich auch mit diesen

Verfahren gewährleistet werden. Wir befürworten des Weiteren die Möglichkeit, Baugesuchsverfahren parallel zu Zonenplanänderungen oder Gestaltungsplanverfahren laufen zu lassen, da sich dadurch die Zeitdauer bis zur Umsetzung teilweise um mehrere Jahre verkürzen lässt. Solche Planungen sind sehr oft sehr komplex, und oft sind die Projekte bereits so weit ausgearbeitet, dass es nicht sehr viel Mehrarbeit braucht, das Baugesuch parallel dazu einzureichen. Sehr kritisch sehen wir hingegen, dass das Thema Biodiversität wieder fast ganz aus dem PBG gestrichen wurde. Schutz und Förderung der Biodiversität sind im Natur- und Heimatschutzgesetz verankert. Richtig, aber das reicht nicht aus. Mit der Biodiversität ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen stark in Bedrängnis geraten. Unbedingt gehört die Biodiversität ins Planungs- und Baugesetz, denn hier haben wir einen wichtigen Hebel, um sie sichern und erhalten zu können.

Christian Mader, EDU/Aufrecht: Die Fraktion EDU/Aufrecht dankt dem Regierungsrat für die Botschaft und der Kommission für ihre Arbeit. Ich nehme es vorweg, unsere Fraktion ist für Eintreten. Die vorliegende PBG-Teilrevision hat die Bereiche Energie, Biodiversität, kantonale Nutzungszonen und privatrechtliche Einsprachen vor allem thematisiert. Unsere Fraktion kann die Gesetzesanpassungen der Kommission gegenüber der regierungsrätlichen Version nachvollziehen und unterstützt die Kommissionsfassung. Zu § 18 Abs. 1: Die Streichung von Ziff. 17 ist aus unserer Sicht richtig. Die Biodiversität ist im TG NHG bereits verankert und muss im PBG nicht wiederholt werden. Vor allem grössere Gemeinden leben zudem die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben bereits gut. Dies zeigt sich unter anderem in der Umgebungsgestaltung, in Massnahmen zur besseren Versickerung des Oberflächenwassers und weiteren Bereichen. Gleich sieht es für uns in § 24 Abs. 1 aus: Dieser Biodiversitätsbereich ist bereits enthalten. Zu § 32: Dass eine Frist von bis fünf Jahren für eine Planungszone heute nicht mehr ausreichend ist, stimmt unsere Fraktion nachdenklich. Die Erfahrungswerte zeigen aber, dass die Möglichkeit einer Gesamtdauer bis sieben Jahre sinnvoll ist. Leider dauern diese Prozesse sehr, sehr lange. Zu § 107a: Jede Möglichkeit, Prozesse zu beschleunigen, sind aus unserer Sicht zu unterstützen. Das Meldeverfahren trägt dazu bei und ist in unserem Sinn. Als Bürgerliche dürfen wir solche Effizienzsteigerungen nicht verhindern. Die drei bereits in der Kommission gestellten und unterlegenen Anträge der GRÜNE-Fraktion wird unsere Fraktion ablehnen. Die Begründungen habe ich bereits erklärt. Ebenso den vierten Antrag: Wir wollen nicht noch mehr Vorschriften in den Sonderbauvorschriften haben. Abweichungen von der Regelbauweise und dadurch entstehende Mehrausnützungen werden bereits mit der Mehrwertabgabe ausgeglichen. Das ist unsere Haltung. Wir werden der Kommissionsfassung zustimmen.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Das Planungs- und Baugesetz ist für mich ein wichtiges Arbeitsinstrument, mit dem ich praktisch täglich zu tun habe. Die Arbeit in der Kommission war geprägt von der Grundhaltung, möglichst viel zu belassen, wie es ist. Teilweise wurde es

als Argument vorgebracht, man könne nicht Interessen privater Bauherrschaften einschränken. Das ist aber heute schon so: Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG), das auch in unserem Kanton mit grosser Mehrheit angenommen wurde, verlangt Innenentwicklung vor Aussenentwicklung. Unsere Bauzonen müssen mit Ausnahme der Städte und regionaler Zentren grösstenteils gleich gross bleiben. Das bestehende Bauland muss verdichtet werden. Hier spielt oft der NIMBY-Effekt: "Not in my backyard", Verdichtung ist gut und recht, aber nicht vor meiner Haustür. Ich kann Ihnen aus meiner Berufserfahrung versichern, dass es einen sehr grossen Unterschied macht, ob ein Verdichtungsprojekt hohe Qualität aufweist oder nicht. Das haben auch viele Investoren verstanden und führen freiwillig Architekturwettbewerbe durch oder planen sorgfältig einen hochwertigen Freiraum. Für diese müssen wir das Gesetz nicht anpassen. Es gibt aber leider in unserem Kanton einige Projekte, die überhaupt nicht zu überzeugen vermögen und wir eher als Schandfleck bezeichnen würden. Ich nenne hier keine konkreten Beispiele, Sie kennen alle bereits selber solche Beispiele. Einige Ortsbilder sind bereits empfindlich beeinträchtigt oder gar zerstört, mit gesichtslosen Bauten, bei denen es nur um Gewinnmaximierung ging. Jetzt haben wir die Gelegenheit, in der vorliegenden Änderung des PBG einige Eckpfeiler einzuschlagen und mindestens den Planungsträgern – und das sind ausnahmslos die Politischen Gemeinden – die Möglichkeit zu geben, mehr Qualität einzufordern, sei es betreffend Architektur oder einem Freiraum, der hochwertig gestaltet ist und insbesondere die Biodiversität fördert. Da zieht das Argument nicht, dass die Gemeinden schon viel in diesem Bereich machen. Das ist teilweise richtig und erfreulich, aber es handelt sich praktisch ausnahmslos um Flächen, die der Gemeinde schon gehören, wo sie selber bestimmen kann. Auch der Kanton hat diesbezüglich noch grossen Handlungsbedarf bei kantonalen Liegenschaften. Wenn im PBG die Option verankert wird, dass beispielsweise in Gestaltungsplänen vorgeschrieben werden kann, dass Biodiversität gefördert wird, dann betrifft dies private, meist noch unüberbaute oder locker bebaute Parzellen, die massiv verdichtet werden. Somit ein weitaus grösserer Flächenanteil, bei dem die Bauherrschaften in grossem Masse profitieren, und im Verhältnis zu den Baukosten solche Optimierungsmassnahmen kaum einschenken. Ich muss Ratskollege Christian Mader von der EDU korrigieren, dafür gibt es im PBG keine gesetzlich verankerte Mehrwertabgabe. Aus diesem Grund wird die GRÜNE-Fraktion vier Anträge stellen, die wir Ihnen frühzeitig bekannt gegeben haben, und wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese unterstützen. Es betrifft die Wiederaufnahme des regierungsrätlichen Vorschlags, an zwei Stellen im PBG die Förderung der Biodiversität aufzunehmen, konkret in den Paragrafen zum Gestaltungsplan und zum Baureglement; weiter die Option, qualitätssichernde Massnahmen zu verlangen im Gestaltungsplan und schliesslich die dort vorhandene abschliessende Aufzählung an Möglichkeiten zu erweitern, denn dieser starre Gesetzesparagraf ist nicht mehr zeitgemäss. Heute ist es so, dass Einigkeit unter den Grundeigentümern vorhanden sein muss, um eine zusätzliche Vorschrift aufnehmen zu können. Das ist in den seltensten

Fällen möglich, denn meist verfolgen nicht alle Eigentümerschaften in einem Planungssperimeter dieselben Ziele. Wenn die Mehrheit sich auf etwas einigen könnte, würde das Gesetz trotzdem solch gute Lösungen nicht zulassen ohne Einstimmigkeit. Das führt zu schwierigen Situationen, die meist zu massiven Verzögerungen führen und Mehrkosten mit sich bringen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, für bessere Baukultur und die Förderung der Biodiversität auf privaten Flächen aktiv etwas zu tun, damit die vorhandenen Baulücken noch so gefüllt werden, dass die Mehrheit der Bevölkerung dies befürwortet und die Innenverdichtung auch breit akzeptiert wird. Verpassen wir das heute, können unsere Nachkommen in einigen Jahren nicht mehr gestalten, sondern nur noch reparieren, was schiefgelaufen ist. Leider hinken die Gesetze gerade im Bauwesen oftmals der Realität weit hinterher. Dann ist es aber zu spät und damit wirkungslos. Unsere Fraktion ist für Eintreten und dankt im Voraus für die Unterstützung unserer Anträge. An dieser Stelle platzieren wir unsere Erwartungshaltung an den Regierungsrat, für die Anpassung der zugehörigen Verordnung eine Vernehmlassung durchzuführen.

Martin Brenner, FDP: Die FDP-Fraktion hat die Änderungen des Planungs- und Baugesetzes beraten und steht grundsätzlich hinter der Fassung der Kommission. Die Bestrebungen für die Förderung von mehr Biodiversität werden von der Fraktion unterstützt. Jedoch sollen im Planungs- und Baugesetz nicht noch zusätzliche Verpflichtungen bezüglich der Biodiversität zu den bereits vorhandenen aufgenommen werden. Sie kann jedoch mit der ergänzten Berücksichtigung der Biodiversität bei den Regelungen des Gestaltungsplanes mitgehen. Mit der Aufnahme des Meldeverfahrens im Gesetz für geringfügige Bauvorhaben, wie zum Beispiel für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wird die Absicht einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren verfolgt, welche im Grundsatz im Interesse der FDP sind. Es bestehen jedoch in der FDP-Fraktion auch Bedenken bezüglich der praktischen Umsetzung in den Gemeinden und der konfliktbehafteten Wirkung bei der Umsetzung des Meldeverfahrens. So wird befürchtet, dass ein erhebliches Konfliktpotenzial besteht, welches nachträgliche Verfahren auslösen könnte, die den administrativen Aufwand steigern und sich auf die beabsichtigte Beschleunigung und Vereinfachung gegenteilig auswirken könnten. Die FDP-Fraktion spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

Alexander Sigg, GLP: Ich danke dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der Gesetzesänderungsvorlage, welche viele positive Elemente enthält, bei der aber auch ein sehr schwieriges Element entsprechend gestrichen wurde. Die vorberatende Kommission hat die einst sehr gute Vorlage wesentlich verschlechtert, indem sie bei § 18 Abs. 1 die Ziffer 17 und bei § 24 Abs. 1 die Ziffer 8a gestrichen hat. Bei beiden Paragraphen geht es um die Förderung der Biodiversität und deren Verankerung im PBG. Die Biodiversität ist nicht nur ein zentraler Bestandteil unserer natürlichen Umwelt, sondern auch eine Grundlage für unsere Lebensqualität, unsere Wirtschaft und unser Wohlbefinden. In den letzten Jahren

haben wir einen besorgniserregenden Rückgang der Artenvielfalt erlebt, der durch verschiedene Faktoren wie Urbanisierung, intensive Landwirtschaft und Klimawandel bedingt ist. Dieser Verlust hat nicht nur Auswirkungen auf die Ökosysteme, sondern auch auf die Dienstleistungen, die sie uns bieten, wie sauberes Wasser, fruchtbare Böden und eine stabile Klimaregulation. Die Förderung der Biodiversität sollte daher eine Priorität für unseren Kanton sein. Wir müssen Massnahmen ergreifen, um Lebensräume zu schützen und wiederherzustellen, nachhaltiges Bauen zu fördern und die Bevölkerung für die Bedeutung der Biodiversität zu sensibilisieren. Wenn die erwähnten Ziffern gestrichen bleiben, zeigt dies nur eins: Der Grosse Rat kommt seiner Verantwortung gegenüber der Natur, der Schöpfung und seinen eigenen Nachkommen nicht genügend nach. Gerade beim Planen und Bauen müssen wir langfristig und nachhaltig denken. Denn die betroffenen Reglemente und Gestaltungspläne bleiben meist über Jahrzehnte in Kraft und die auf deren Basis erstellten Bauten und Anlagen erst recht. Wir werden in der 1. Lesung Anträge auf Wiederaufnahme der entsprechenden Artikel zur Verankerung der Biodiversität im PBG daher unterstützen. Bei den übrigen Punkten werden wir der Kommissionsfassung folgen. Wir sind für Eintreten.

Markus Bürgi, FDP: Auf halbem Weg stehen geblieben, so muss man leider diese Revision des Planungs- und Baugesetzes qualifizieren. Der Botschaft des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass mit der Revision verschiedene Anliegen aufgenommen werden sollen. Man weitet deshalb das Meldeverfahren aus und schafft damit mehr Probleme, als man solche löst und meint, dies sei ein Beitrag zur Energiewende. Ein Anliegen mehr, das nicht zu Ende gedacht ist. Vor allem aber wird ein Missstand im Planungs- und Bauwesen in diesem Kanton weiterhin nicht angegangen, obwohl insbesondere die Gemeinden seit Jahren beim Kanton intervenieren. Die Vorschriften zum Gestaltungsplan und auch zur Nutzungsplanung bleiben, abgesehen von unnötigen Ergänzungen des Katalogs, unangetastet. Damit zementiert die Regierung den unhaltbaren Eingriff in die Gemeindeautonomie und die Ausweitung des Gestaltungsplanverfahrens zu einem eigentlichen Baubewilligungsverfahren. Denn es ist eine Tatsache, dass ohne Gesetzesanpassung das zuständige Departement für Bau und Umwelt in einem Ausmass Einfluss auf das Gestaltungsplanverfahren nimmt, das den Gemeinden, in deren Hoheit der Erlass eines Gestaltungsplans eigentlich ist, jegliche Planungsfreiheit nimmt. Das DBU diktiert den Gemeinden jedes Detail, bis hin zur Lage einer Sickergrube, damit ein Gestaltungsplan genehmigt wird. Zudem wird der Detaillierungsgrad eines Gestaltungsplans stetig ausgebaut, und es resultiert ein Ergebnis, das beinahe einer Baubewilligung entspricht. Der Formalismus ertränkt dann noch die letzten guten Ideen von Bauherrschaften und Gemeinden. Die Verfahren ziehen sich in die Länge, und die Kosten schiessen in die Höhe. Planungsberichte werden zu Planungsbüchern. Private Bauherren werden durch diese Komplexität abgeschreckt. Es gibt genügend Beispiele, dass Bauherren nicht bauen, weil es einen Gestal-

tungsplan braucht. Seitens des Kantons heisst es dann, man wolle die Gemeinden unterstützen. Hat jemand um diese Unterstützung gebeten? Werden die Kompetenzordnung und das Subsidiaritätsprinzip in diesem Kanton geachtet? Entspricht dieses Vorgehen des DBU der Idee eines liberalen Staates? Nein, lautet die Antwort auf diese Fragen, und das sollte uns allen zu denken geben. Fakt ist, dass das Gestaltungsplanverfahren und mit ihm die kommunalen Richtplan- und Nutzungsplanungsverfahren, so wie es heute das DBU interpretiert, nichts mehr mit der Idee des Gesetzgebers zu tun haben. Der Kanton nimmt sich Rechte heraus, die der Gesetzgeber ihm nicht geben wollte. Fakt ist auch, dass die Verfahren vor dem DBU fern einer liberalen Bau- und Planungsordnung liegen. Fakt ist zudem, dass auf diese Umstände seit Jahren hingewiesen wird, die Regierung dies aber ignoriert. Deshalb ist es auch Fakt, dass wir nach dieser Gesetzesvorlage feststellen werden, nach der PBG-Revision ist vor der PBG-Revision, denn länger kann dies nicht mehr akzeptiert werden. Wenn wir das Eintreten auf diese Vorlage unterstützen, dann ohne Begeisterung, aber es sind schon zu viele Stunden in diese halbe Arbeit investiert worden. Ein Zurücksenden an den Absender wäre wohl richtig, aber eben auch unverhältnismässig.

Kommissionspräsident Stephan Tobler, SVP: Zwei, drei Punkte möchte ich dazu erwähnen, gerade zum letzten: Gestaltungsplanverfahren seien kompliziert, aufwendig und nicht freundlich für die Investoren. Das wurde eigentlich in der Kommission diskutiert, aber wir konnten das nicht ändern, weil das kein Thema in der Botschaft war. Es war nicht als Änderung vorgeschlagen seitens der Regierung. Wir begnügten uns dann damit, wie es, glaube ich, Fraktionskollege Ulrich Marti schon gesagt hat, dass unser Baudirektor uns versichert hat, dass eine Arbeitsgruppe an der Arbeit ist, um das Gestaltungsplanverfahren zu vereinfachen – er wird das vielleicht noch genauer erklären – und Möglichkeiten bieten, hier Verbesserungen zu erreichen. Dann zur Biodiversität, zu dem, was Ratskollegin Karin Bétrisey gesagt hat: Ich finde, Kanton und Gemeinden – sie hat auch den Kanton angesprochen – sind jederzeit frei und können ohne weitere Vorschriften hier mehr machen und können auch als Vorbild amten, ohne dass es im Gesetz irgendwo weiter verankert wird. Und das Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren soll einfach nicht behördlich verordnet werden. Es kann selbstverständlich weiterhin genutzt werden, aber in Absprache mit den Investoren, was ich persönlich auch gut finde: Es ist liberal und wirkt dann auch nicht abschreckend für die Investoren. Das vielleicht meine Hinweise.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Ich bedanke mich für die insgesamt sehr positive Aufnahme dieser Revisionsvorlage. Das Wichtigste ist sicher, dass wir mit dieser Revision einen Beitrag leisten wollen zu rascheren Baubewilligungsverfahren. Das ist ein grosses Thema, das wurde hier zu Recht ausgeführt. Das war auch am Runden Tisch von Bundesrat Guy Parmelin ein Thema. Es braucht ganz verschiedene Ansätze, um hier weiterzukommen. Was wir heute hier unterbreiten, ist nicht die Revolution, aber es sind auch

nicht nur Details. Sondern es sind wirklich wesentliche Schritte, um dem Ziel schnellerer Verfahren nahezukommen. Ich fasse es nochmals kurz zusammen: Wesentlich ist, dass wir neu bei projektbezogenen Planungen dafür sorgen, dass das Baubewilligungsverfahren und auf der anderen Seite das Zonenplanverfahren – oder auch Gestaltungsplanverfahren – parallel laufen, dass hier einheitliche Rechtsmittel eingerichtet werden. So, dass eben nicht zuerst die Baubewilligung durch alle Instanzen bis nach Lausanne gezogen wird und nachher auch noch der Zonenplan oder der Gestaltungsplan, sondern dass das parallel läuft.

Kommissionspräsident Stephan Tobler, SVP: Meistens ist es umgekehrt, zuerst das Zonenplanverfahren und dann die Baubewilligung.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Das spielt eigentlich keine Rolle. Es geht um den Grundsatz, dass wir hier nicht zweimal den Instanzenzug haben. Das ist mehr als ein Detail, wenn es um die Beschleunigung geht. Weiter nenne ich die Einführung eines kantonalen Meldeverfahrens – wir kommen nachher darauf zurück –, das sich bundesrechtlich bereits bewährt hat; dann die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens, ein neuer bewilligungsfreier Tatbestand. All das wird der Energiewende helfen, aber darüber hinaus auch generell zu Beschleunigungen im Baubewilligungsbereich führen. Dann geht es weiter noch um gewisse Präzisierungen, die bei dieser Gelegenheit auch vorgenommen werden sollten. Es ist erwähnt worden: kantonale Nutzungszone, Anpassungen bei der Planungszone, privatrechtliche Einsprachen und ja, auch noch das Thema Biodiversität. Aber da werden wir nachher in der Detailberatung nochmals darauf zurückkommen. Was heute kein Thema ist, Kantonsrat Markus Bürgi, das ist richtig, ist der Gestaltungsplan. Aber wie auch erwähnt worden ist, habe ich zuerst einmal eine departementsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, bei der es darum geht, dass wir intern einmal wissen, was wir eigentlich für eine Haltung vertreten und nachher den Dialog suchen, unter anderem auch mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), bei dem Sie ja an vorderster Front selbst unterwegs sind und sich dann da auch gerne einbringen können. Und das meine ich so: Wir sind wirklich sehr interessiert, zu hören, was da die Vorstellungen sind. Nachher schauen wir, ob wir gemeinsam einen Weg finden, was sehr zu hoffen wäre. Aber heute, wie gesagt, ist das nicht das Thema.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung

Präsident: Wir kommen zur 1. Lesung und diskutieren die Fassungen der vorberatenden Kommission paragrafenweise, wobei wir zuerst über die Änderungen im Planungs- und Baugesetz, danach über jene des Wassernutzungsgesetzes und abschliessend über jene im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes beraten werden. Dabei hat jeweils der Kommissionspräsident, Kantonsrat Stephan Tobler, zuerst das Wort. Wir beginnen mit dem Planungs- und Baugesetz.

§ 18

Karin Bétrisey, GRÜNE: Ich stelle einen **Antrag** zu § 18 Abs. 1, Antrag auf Ergänzung der zusätzlichen Ziff. 17 des regierungsrätlichen Vorschlags mit folgendem Wortlaut: "Massnahmen zur Förderung der Biodiversität." Begründung: Der Kompromissvorschlag der Kommission ist eine deutliche Abschwächung gegenüber des regierungsrätlichen Vorschlags, der wie folgt begründet wurde mit der Botschaft vom 21. Mai 2024: "Die im revidierten TG NHG sehr allgemein gehaltene Formulierung soll jedoch zusätzlich und stufengerecht auch im kantonalen Baurecht ausgeführt und weiter konkretisiert werden." Dies, um dem Anliegen nach mehr Biodiversität im Siedlungsraum gerecht zu werden. Die Förderung der Biodiversität ist ein klares Ziel des Kantons. Im Jahr 2022, vor gut viereinhalb Jahren, wurde die Biodiversitätsinitiative neben den Umweltverbänden und dem Fischereiverband von folgenden Parteien unterstützt: GRÜNE, SP, Die Mitte, FDP, GLP und EVP. Die Initiative ist mit über 5200 Stimmen zustande gekommen, und der Grosse Rat hat dieser mit 88:5 Stimmen zugestimmt. Daher werden wir Ihnen allen nochmals die Möglichkeit geben, über die von der Kommission verworfenen Artikel zur Förderung der Biodiversität abzustimmen. Denn genau dieses Anliegen fand im Grossen Rat vor gut vier Jahren eine grosse Mehrheit. Wenn wir es ernst meinen mit der Förderung der Biodiversität, die unsere Lebensgrundlagen nachhaltig sicherstellt, dann ist es nur folgerichtig, dieses Ziel auch im PBG zu verankern. Damit schaffen wir Transparenz und verdeutlichen sämtlichen Akteuren im Bauwesen sowie Bauwilligen, dass dies ein wichtiges Ziel ist, das im Genehmigungsprozess ein Kriterium sein wird. Wichtig ist dabei, zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Antrag um eine Option handelt, die der Gemeinde entsprechende Möglichkeiten eröffnet. Es entsteht mit dieser Ergänzung im Gesetz kein Zwang, dass solche Bestimmungen aufgenommen werden müssen.

Elina Müller, SP und Gew.: Wir unterstützen diesen Antrag einstimmig. Der Verlust der Biodiversität ist eine reale Gefahr. Das PBG ist ein wichtiges Mittel, diese Gefahr einzudämmen. Wenn es um den Schutz von Biodiversität in der Landwirtschaft ging, habe ich hier im Rat schon oft die Aussage gehört: Schaut doch erst einmal, dass Ihr im Siedlungsgebiet für Biodiversität sorgt. Genau das wollen wir mit diesem Artikel nun tun. Es geht darum, dass die Gemeinde bei Überarbeitung ihrer Bauordnung und des Zonenplans den

Schutz der Biodiversität regeln soll; soweit es erforderlich ist. Was wo vorgeschrieben wird zum Schutz der Biodiversität, bleibt dabei in der Autonomie der Gemeinde.

Ulrich Marti, SVP: Die Baureglementsbestimmungen sind im PBG richtigerweise nicht abschliessend formuliert. Den Gemeinden soll der Ermessensspielraum, was und wie sie etwas regeln wollen, so weit als möglich erhalten bleiben. Das tun sie im Übrigen auch mit Bezug beispielsweise eben auch zur Biodiversität, Gestaltung von Aussenräumen, Bepflanzungen etc. Die kommunale Planungsebene ist den Einwohnern am nächsten und hat am besten das Gespür für das Machbare und was aus deren Sicht richtig, wichtig und eben notwendig ist. Und die Problematik hat Ratskollege Markus Bürgi schon ausgeführt: Die kantonalen Planungsbehörden kennen keinerlei Abstufung mehr in Bezug auf die Gewichtigkeit oder überhaupt auf die Notwendigkeit einer Bestimmung. Somit muss der Grundsatz lauten: So wenig wie möglich, so viel wie nötig. Mit Bezug zur Biodiversität kann darüber hinaus getrost auf das überarbeitete TG NHG verwiesen werden, in dem entsprechende Grundsätze festgelegt sind. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Bétrisey einstimmig ab.

Alexander Sigg, GLP: Die Ergänzung "Massnahmen zur Förderung der Biodiversität" im PBG trägt dazu bei, dass Gemeinden den gesetzlichen Auftrag zum ökologischen Ausgleich innerhalb der Siedlung ganzheitlich wahrnehmen können. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet die Kantone, für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Der Kanton Thurgau delegiert diesen Auftrag via TG NHG an die Gemeinden weiter. In der Verordnung zum TG NHG steht unter § 34 Abs. 2 weiter: "Kanton und Gemeinden erarbeiten namentlich im Rahmen ihrer Richtplanung Konzepte für den ökologischen Ausgleich sowie für den Artenschutz und stimmen diese aufeinander ab." Die Aufnahme ins PBG und in die Baureglements der Gemeinden ist deshalb die logische und sinnvolle Umsetzung dieser Bestimmungen. Nur so können verbindliche Regelungen für Grundeigentümer im ganzen Kanton sichergestellt werden. In welcher Art und Ausprägung dies die Gemeinden dann tun, bleibt auch bei Annahme des Antrages noch Sache der Gemeinden. Via Baureglement kann die Gemeinde, soweit für sie sinnvoll, Massnahmen zur Förderung der Biodiversität regeln. In diesem Fall wird im Siedlungsraum und in der Bauzone – und somit auch bei Privatpersonen – die Biodiversität geregelt; also nicht nur bei der Landwirtschaft. Das müsste doch auch im Sinne der Bauern sein. Die GLP-Fraktion unterstützt geschlossen den Antrag Bétrisey und fordert Sie auf, dies ebenfalls zu tun.

Martin Brenner, FDP: Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass bereits mit den vorhandenen Verpflichtungen in Gesetz und Verordnungen genügend zur Förderung der Biodiversität beigetragen wird. Ich bin der Meinung, dass keine weiteren Vorschriften und Auflagen nötig sind, wie der Antrag dies vorschlägt. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion entsprechend, den Antrag abzulehnen.

Paul Koch, SVP: Biodiversität bedeutet biologische Vielfalt. Im Kanton Thurgau haben wir die Biodiversität geregelt im TG NHG. Dann haben wir erst kürzlich die Biodiversitätsstrategie im Kanton Thurgau verabschiedet, mit dem Massnahmenplan 2023 bis 2028. Die Biodiversitätsstrategie hat ja zum Ziel, mit Anreizen zu schaffen und nicht mit Verboten. Und ich sehe es gesamthaft auch so. Wenn wir diese Massnahme in dieses Gesetz schreiben, führt das einfach zu weit. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sollen den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Bauherren überlassen werden. Diese ins Gesetz festgeschriebene Vorgabe zieht zusätzlichen unnötigen Kontrollaufwand beim Kanton mit sich und schränkt wieder einmal die Gemeindeautonomie ein. Bleiben wir dabei, wählen wir Anreize anstatt Verbote, wie in der Biodiversitätsstrategie vorgesehen, in der einige Massnahmen genau in diesem Bereich in den Bauzonen vorgesehen sind. Lehnen Sie den Antrag ab.

Kommissionspräsident Stephan Tober, SVP: Dieses Thema war in der Kommission ein intensiv besprochenes Thema, in der 1. wie in der 2. Lesung, in der die Anträge auch so gestellt wurden. Insbesondere lag die Gegenbegründung in der Verankerung im TG NHG, wie es jetzt Paul Koch auch nochmals erwähnt hat, und in der Biodiversitätsstrategie, die bereits in Kraft ist. Schlussendlich lehnte die Kommission in der 1. Lesung den Antrag mit 9:5 Stimmen ab und in der 2. Lesung schlussendlich mit 9:4 Stimmen. So empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Wie ich bereits in der Kommission ausgeführt habe, haben wir die gesetzliche Verpflichtung im Kanton Thurgau, die Biodiversität zu fördern. Das steht in unserem NHG. Und daraus ist auch eine Konsequenz, dass sich eine Gemeinde, die ein Baureglement ändert oder neu erlässt, sich mit dieser Frage auseinandersetzen muss. Das heisst noch nicht, dass sie nachher eine Bestimmung aufnehmen muss, aber sie muss sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Wir hätten es begrüsst, wenn es der Vollständigkeit halber jetzt auch hier aufgeführt würde. Aber, wir können auch damit leben, wenn man das nicht macht. An der Rechtslage ändert sich dadurch nichts.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Abstimmungssystem funktioniert nicht im Moment. Sie merken es, das System möchte, dass wir flexibel bleiben. Wir kommen zu Plan B. Plan B ist, dass wir die Auszählung machen wie früher. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler kommen jetzt zum Einsatz.

Abstimmung:

Der Antrag Bétrisey 1 wird mit 74:45 Stimmen abgelehnt.

§ 22:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22a:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22b:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22c:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22d:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22e:

Kommissionspräsident Stephan Tobler, SVP: Ja, da haben wir eine andere Fassung gehabt, und wir haben das korrigieren können in Kongruenz mit dem Wasserbaugesetz, sodass die öffentliche Planaufgabe eigentlich auch für die Gemeinden im zumutbaren Aufwand bleibt und sie am Geschäft selber nichts unternehmen müssen.

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 22f:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 24:

Karin Bétrisey, GRÜNE: Ich stelle einen **Antrag** zu § 24 Abs. 1, und zwar anstelle der Umformulierung der Kommissionsfassung zu Ziff. 6 eine zusätzliche Ziffer 8a einzufügen gemäss dem regierungsrechtlichen Vorschlag, mit demselben Wortlaut wie bei § 18. Diesmal geht es aber um den Gestaltungsplan: "Massnahmen zur Förderung der Biodiversität." Der Kompromissvorschlag der Kommission ist eine deutliche Abschwächung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag. Ich habe Ihnen beim letzten Antrag schon begründet warum. In § 24 ist die Aufführung dieser Ziffer deshalb viel wichtiger, weil es sich beim Gestaltungsplan um eine abschliessende Aufzählung von möglichen Vorschriften handelt. Hier wurde in der regierungsrätlichen Botschaft auf Seite 23 detailliert ausgeführt, warum der Regelungsinhalt des Gestaltungsplans um diese Ziffer erweitert werden soll. Damit wird nämlich die Möglichkeit geschaffen, unterschiedliche Grünflächen auszuscheiden,

wie Blumenrasen, Ruderalflächen, Blumenwiesen, aber auch die Schaffung von Kleinstrukturen wie Asthaufen, Gebüschgruppen, kleine Tümpel oder Blauflächen zur Förderung der aquatischen Biodiversität. Das ist insbesondere bei Rekultivierung von Deponien wichtig, wo bereits neu entstandene Biotope erhalten werden sollen. Weiter könnten darunter auch eine Minimierung der versiegelten Flächen oder die Begrünung von Flachdächern verlangt werden oder beispielsweise eine vogelfreundliche Gestaltung von Glasfassaden. Insbesondere, was die Versiegelung von Flächen betrifft, dürfte allen Gemeinden oder auch den Vertretern der Gemeinden hier sehr präsent sein, dass die Abführung des Oberflächenwassers eine immer grössere Herausforderung darstellt und Massnahmen hierzu sehr sinnvoll sind und frühzeitig in Betracht gezogen werden müssen. Und wichtig ist hier, ebenfalls zu berücksichtigen, dass es bei diesem Antrag erneut nur eine Option ist, denn die Gemeinde hätte entsprechend im Moment keine Möglichkeit, solche Vorschriften überhaupt aufzunehmen, selbst wenn sie das wollen würde. Es geht um eine Ergänzung im Gesetz, um keinen Zwang, sondern tatsächlich um die Möglichkeit, solche Ergänzungen überhaupt aufnehmen zu können. Und ich bitte Sie das zu berücksichtigen, dass es nicht immer nur im Siedlungsgebiet um verdichtetes Bauen geht, sondern auch ausserhalb, wie gesagt, beispielsweise bei Rekultivierungsmassnahmen nach Deponien oder Kiesabbaugebieten.

Elina Müller, SP und Gew.: Es geht bei diesem Antrag um die Ausweitung der Gemeindeautonomie. Ich bitte Sie im Namen der Fraktion SP und Gewerkschaften, diesem Antrag zuzustimmen. Denn damit geben wir den Gemeinden überhaupt erst die Möglichkeit, Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in einen Gestaltungsplan aufzunehmen. Ohne diese Ergänzung fehlt den Gemeinden diese Möglichkeit, mit der konkrete, wirkungsvolle Massnahmen im Siedlungsraum und ausserhalb zur Umsetzung gebracht werden können.

Markus Bürgi, FDP: Der Antrag Bétrisey unterliegt einem grundsätzlichen Irrtum. Es wird ausgeführt, die ergänzenden Bestimmungen zum Gestaltungsplan würden den Gemeinden einfach zusätzliche Optionen geben. Es sei aber keine Verpflichtung. Und dann habe ich eben noch gehört, die Gemeindeautonomie würde gestärkt. Das ist in der Praxis regelmässig anders. Das DBU fordert bei der Prüfung von Gestaltungsplänen immer mehr ein und achtet die gesetzliche Vorgabe, dass Gemeinden Gestaltungspläne erlassen und der Kanton diese eigentlich nur hinsichtlich der Übereinstimmung mit Gesetz und kantonalem Richtplan (KRP) prüft, nicht. Dabei stützt sich das DBU regelmässig auf § 24 Abs. 1 PBG und teilt zum Beispiel in Vorprüfungsberichten mit, dass "der gemäss § 24 Abs. 1 PBG erforderliche Inhalt" nicht oder zu wenig berücksichtigt sei. "Erforderlich" ist der Wortlaut, den das DBU benützt. Dies hat nichts mit Option oder Freiwilligkeit zu tun. Das DBU legt das PBG nach entsprechendem Gutdünken aus. Wenn nun weitere Inhalte zu dieser Bestimmung hinzugeführt werden, führt dies unweigerlich dazu, dass dies zur Pflicht wird. Dies ist nicht in unserem Sinn. Sodann können Sie schon heute in Gestaltungsplan und

Baubewilligungsverfahren problemlos Aspekte der Biodiversität aufnehmen. Es gibt auch bereits entsprechende Bestimmungen in Baureglementen. Sie müssen einfach ins Gespräch kommen mit Bauherrschaften und Planern, und dann funktioniert das ohne Problem. Ich bitte Sie deshalb im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion, diesen Antrag abzulehnen.

Ulrich Marti, SVP: Ich möchte die Diskussion nicht unnötig verlängern. Ich schliesse mich meinem Vorvotanten Markus Bürgi selbstverständlich gerne an. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass der Gestaltungsplan in diesen Bereichen, in denen er von der Regelbauvorschrift abweicht, entsprechende Formulierungen in den Sonderbauvorschriften haben muss. Darüber hinaus ist es aber eben auch so, dass er die grundsätzlichen Bestimmungen, von denen er nicht abweicht, im Baureglement ebenfalls erfüllen muss. Das heisst, wenn die Kommunen diese Bestimmungen bereits auf freiwilliger Basis im Baureglement erlassen haben, können die auch entsprechend berücksichtigt werden. Entsprechend bitten wir im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, diesen Antrag abzulehnen.

Stephan Tobler, SVP: Auch dieses Thema wurde intensiv diskutiert in der Kommission. Wir sind der Meinung, oder die Kommission war dann schlussendlich der Meinung, dass mit dieser Ergänzung der Ziffer 6 unter Berücksichtigung der Biodiversität mindestens festgehalten ist, dass die Biodiversität auf eine Art mitberücksichtigt werden kann. Schlussendlich, nach wirklich intensiver und ausgiebiger Diskussion in der 1. Lesung wurde es klar abgelehnt, und auch in der 2. Lesung wurde der Antrag, noch deutlicher als beim Zonenplan, mit 2:10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ich empfehle Ihnen im Namen der grossmehrheitlichen Kommission, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Ich darf feststellen, dass mit der Formulierung, die jetzt die Kommission als Kompromissvorschlag gefunden hat, die Intention des Regierungsrates, dem Gedanken der Förderung der Biodiversität auch im Rahmen der Gestaltungspläne genügend Raum zu verschaffen, doch weitgehend Rechnung getragen wird. Im Übrigen kann ich sinngemäss auf meine Ausführungen zu § 18 verweisen, die ich vorhin gemacht habe.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Bétrisey 2 wird mit 74:38 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Wir führen die Diskussion zu § 24 fort.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Ich stelle einen **Antrag** zu § 24 Abs. 1 auf Ergänzung einer zusätzlichen Ziff. 15a mit folgendem Wortlaut: "- qualitätssichernde Massnahmen für die Bebauung und den Freiraum". Begründung: Die Auflistung der möglichen Inhalte eines Gestaltungsplans gemäss § 24 PBG ist abschliessend. Das bedeutet, dass Politische Gemeinden keine Möglichkeit haben, zusätzliche Punkte in den Sonderbauvorschriften aufzunehmen. Das kann insbesondere Städten zum Verhängnis werden, wenn sie kein Instrument haben, eine hohe architektonische Qualität von Bauten oder des Freiraums zu verlangen, was insbesondere bei dichten Überbauungen wichtig ist. Mit dem Ziel von Innenverdichtungen sind die meisten Gemeinden konfrontiert. In Kanton Thurgau gibt es aber keine gesetzlich vorgegebene Mehrwertabgabepflicht bei Überschreitung der Regelbauweise. So soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, qualitätssichernde Massnahmen zu verlangen. Diese Formulierung ist sehr niederschwellig. Es besteht kein Zwang zu einem Varianzverfahren, wie es der Vorschlag des Regierungsrates war. Das Einholen eines unabhängigen Gutachtens kann genügen, aber die Bauherrschaft kann in die Pflicht genommen werden, ein gutes Projekt erarbeiten zu lassen und nicht nur auf maximalen Profit zu schauen. Damit wird ein Beitrag geleistet zur Verbesserung der Baukultur in unserem Kanton, und gleichzeitig kann auch die Akzeptanz der Bevölkerung bei Innenverdichtungsprojekten erhöht werden, die zunehmend umstritten sind und auf Ablehnung stossen. Bei höheren Häusern und Hochhäusern verlangt dies der Kanton bereits. Mit zunehmendem Siedlungsdruck wird dieses Thema auch in Gebäuden bis 15 Metern Höhe von Wichtigkeit sein. Es geht dabei nicht nur um die Bebauung, sondern auch um den Freiraum. Deshalb beinhaltet mein Antrag beides. Der Kanton hat einen Passus der Sonderbauvorschriften eines Gestaltungsplans nicht genehmigt, lieber Ratskollege Markus Bürgi. Das ist ein konkretes Beispiel in der Stadt Arbon, das man im ThurGIS-ÖREB-Kataster nachschauen kann. Dort wurde verlangt, dass in einem exponierten Baufeld direkt am See ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen sei. Dies mit Verweis auf die fehlende gesetzliche Grundlage. Das war also die Begründung des Kantons, warum dieser Teil nicht genehmigt wurde. Gerade an einem exponierten Ort wäre es aber wichtig, dass die Bauherrschaft in die Pflicht genommen wird, ein hochwertiges Projekt zu realisieren, das beispielsweise als Siegerprojekt aus einem Architekturwettbewerb hervorgeht, wo die Jury eine Fülle von möglichen Lösungen bewerten konnte und das für den vorgesehenen Standort beste Projekt obsiegt. Auch hier handelt es sich um eine Option, und für diesen Fall bitte ich Regierungsrat Dominik Diezi, das wirklich zu präzisieren. Auch das juristische Gewissen spreche ich jetzt an im Regierungsrat. Und vielleicht aufzuklären, dass das tatsächlich so ist. Wenn dies nicht im Gesetz so steht, hat die Gemeinde keine Möglichkeit, das zu verlangen. Und es ist eine Option, es ist kein Zwang, dass solche Bestimmungen aufgenommen werden müssen. Es hat nämlich die zwei kleinen Wörter noch vorgehend: "soweit erforderlich". Also ich bin der Meinung, das ist nicht eine Pflicht, auch wenn das möglicherweise teilweise so ausgelegt wird, wobei ich dann meinem Ratskollegen durchaus in gewissen Fällen zustimmen kann. Ich bedanke mich für die Annahme des Antrags.

Stephan Tobler, SVP: Gut, ich kann die Stimmung der Kommission kommentieren. Der Antrag wurde auch gestellt, allerdings nicht ganz genau gleich. Wenn ich richtig verstanden habe, Ratskollegin Karin Bétrisey, haben Sie jetzt gesagt "für die Bebauung und den Freiraum", und in der Kommission hat es gelautet "Umgebung". In etwa der gleiche Antrag, ich denke, mit dem gleichen Ziel. Dieser Antrag wurde ebenfalls intensiv diskutiert und abgewogen und schlussendlich mit 9:3 Stimmen in der Kommission abgelehnt. Deshalb ersuche ich Sie im Namen der grossmehrheitlichen Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

Marion Sontheim, SP und Gew.: Vor drei Jahren hatte ich die Gelegenheit, als Gemeinderätin an einem Masterplan für unsere Gemeinde mitzuwirken. Diese Erfahrung war für mich sehr lehrreich. Seither betrachte ich nicht nur unser Dorf, sondern auch Freiräume und Überbauungen ganz generell mit anderen Augen. Ein Satz, den ein Architekt während dieser Arbeit sagte, ist mir ganz besonders im Gedächtnis geblieben: "Je dichter gebaut wird, desto höher muss die architektonische Qualität sein." Beobachten Sie das doch einmal selbst, wenn Sie unterwegs sind. Eine schöne, offene und unverbaute Umgebung erträgt einiges an Scheusslichkeiten. In dicht bebauten Gebieten hingegen wird sich mangelnde architektonische Qualität überproportional negativ auf die Wohn- und Lebensqualität aus. Die Städte und Gemeinden im Kanton müssen befähigt werden, bei der Bebauung von grossen oder prägenden Parzellen die Bauherrschaft in die Pflicht zu nehmen. Hier geht es nicht nur um einzelne Gebäude, hier geht es um ein Gesicht. Die von Karin Bétrisey beantragte Ergänzung schafft keinen Zwang, aber im Zweifelsfall ein sehr wertvolles Instrument. Sie gibt den Städten und Gemeinden bei Bedarf eine Handhabe, um die bauliche Qualität gezielt zu sichern. In der Vernehmlassung stand unsere Fraktion der Ergänzung kritisch gegenüber. Die weiteren Diskussionen und die juristischen Präzisierungen in der Kommission konnten die ursprünglichen Bedenken aber entkräften. Wir hören landauf, landab den Slogan, Gemeindebehörden sollten gestalten und nicht nur verwalten. Doch um gestalten zu können, braucht es die richtigen Werkzeuge. Wer mit gebundenen Händen gestalten muss, braucht sehr viel Glück, damit am Ende etwas Ansehnliches entsteht. Darum bitte ich Sie, diesen Antrag zu unterstützen. Er stärkt die Gemeinden und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung und Förderung der Lebensqualität unserer Bevölkerung.

Attila Wohlrab, FDP: Das Beispiel, das auch in der schriftlichen Begründung des Antrags genannt wurde, ist eine Extremsituation von Bauen am See. Die beantragte Ergänzung gilt aber dann für alles. Ich bin nicht Kommissionsmitglied, und ich bin neu im Kantonsrat: Es überrascht und verunsichert mich auch etwas, dass solche Anträge von Kommissionsmitgliedern kommen. Es werden hier Privaten Punkte aufgezwungen, die behindern, wenn auch die Gemeinde Möglichkeiten hat. Dafür gibt es jetzt schon genug Regelungen. Für diese Ergänzung hat es aus unserer Sicht keinen Bedarf. Sie verlängert alles massiv oder

behindert sogar. Als Unternehmer weiss ich, solche Verschärfungen im Bau sind extrem. Bereits heute brauchen wir für Gestaltungspläne fünf bis zehn Jahre. Das verhindert Investitionen. Man will mehr Wohnraum und behindert es trotzdem. Lehnen Sie bitte den Antrag ab und verhindern Sie nicht etwas für unseren Thurgau.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Die Stossrichtung des Antrages von Kantonsrätin Karin Bétrisey teilen wir. Deshalb haben wir ja eine entsprechende Bestimmung in die Vernehmlassung gegeben. Aber es hat sich einfach gezeigt, dass dafür keinerlei Mehrheiten bestehen. Und in der Kommissionsarbeit und auch heute habe ich keinen neuen Aufschluss bekommen, dass sich daran irgendetwas geändert hätte.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Bétrisey 3 wird mit 89:25 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Wir führen die Diskussion zu § 24 fort.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Wir nehmen zur Kenntnis, dass unsere drei vorhergegangenen Anträge auch im Ratssaal keine Mehrheit gefunden haben. Der **Antrag 4** zielt darauf ab, die abschliessende Auflistung aufzuweichen, die es nun im PBG gibt. Ich bin enttäuscht, Regierungsrat Dominik Diezi, dass Sie meiner Bitte nicht nachgekommen sind und die juristische Sachlage vorhin geklärt haben. Ich wäre froh, wenn Sie das vielleicht noch machen könnten. Es waren drei Vertreter vom Rechtsdienst in der Kommission anwesend, leider keine Vertretung von anderen Amtsstellen und Fachgebieten, was ich sehr bedauert habe. Aber sämtliche Vertreterinnen des Rechtsdienstes haben diesen Fakt bestätigt, dass es ein Problem ist, dass wir eine abschliessende Auflistung haben und wirklich keine Option besteht, zusätzliche Massnahmen oder zusätzliche Vorschriften in die Sonderbauvorschriften aufzunehmen. Mein Antrag, der allen Fraktionen zugestellt wurde, hat offenbar möglicherweise ein juristisches Problem, von dem ich erst heute Morgen Kenntnis erhalten habe. Ich lese § 24 Abs. 1 vor, wie er gedacht war: "Der Gestaltungsplan legt den Perimeter der einbezogenen Grundstücke fest und regelt soweit erforderlich insbesondere:" Mit der Ergänzung des Wortes "insbesondere" wäre die Absicht da, dass man in Spezialfällen oder einzelnen Fällen einfach andere Massnahmen aufnehmen kann, wenn das eine Politische Gemeinde so wünscht. Und Sie können mir glauben – ich darf mehrere Gemeinden beraten –, es ist eigentlich praktisch jede Gemeinde schon einmal in eine solche Situation geraten, in der sie bedauert hat, dass sie nicht handeln konnte, weil leider Einstimmigkeit vorausgesetzt wird. Die abschliessende Auflistung der möglichen Inhalte eines Gestaltungsplans ist nicht mehr zeitgemäss, denn die Politischen Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, situativ Regelungen ergänzen zu können, falls dies aus Gründen

der Siedlungs- oder Landschaftsqualität sinnvoll erscheint und im Sinne des öffentlichen Interesses auch durchgesetzt werden soll. Gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 16 sind weitere Inhalte nur möglich unter der Voraussetzung, dass alle Grundeigentümer der einbezogenen Grundstücke zustimmen. Das übergeordnete Ziel der Innentwicklung gemäss RPG des Bundes verlangt zunehmend Optimierungen von Parzellenformen, was vermehrt zu Landumlegungen führen wird. Bei Gestaltungsplänen sind in der Regel mehrere Grundeigentümerschaften in das Verfahren mit einbezogen. Und da ist es erfahrungsgemäss schwierig, eine Einigkeit zu erzielen. Wenn nur eine Eigentümerschaft sich querstellt, kann damit eine gute Lösung, der die Mehrheit zustimmen würde, verhindert werden. Und daher soll der Gemeinde die Möglichkeit offenstehen, zusätzliche Vorschriften in den Sonderbauvorschriften gesetzlich zu verankern. Diese Massnahme erscheint adäquat, da mit der Durchführung eines Gestaltungsplans häufig von der Regelbauweise abgewichen wird und die Eigentümerschaften von Mehrausnützung profitieren. Daher sollten sie im Gegenzug auch verpflichtet werden können, Vorgaben einzuhalten, sei dies beispielsweise die Einforderung von Qualitätsvorgaben zu Bebauung und Aussenraum, die Förderung der Biodiversität oder andere spezifische Vorgaben, wie ich sie Ihnen bereits erläutert habe. Übrigens kennt der Kanton St. Gallen explizit den Zusatzartikel, dass Gemeinden die Möglichkeit zusteht, zusätzliche Inhalte aufzunehmen. Und im Kanton Zürich besteht seit Jahrzehnten eine zusätzliche Verordnung, die ermöglicht, dass quasi irgendeine mehrheitsfähige Lösung wirklich auch durchgezogen werden kann, wenn eben keine Einigung unter den Grundeigentümerschaften besteht. Mein Antrag ist sinngemäss, dass die abschliessende Auflistung aufgeweicht werden soll. Falls eine andere Formulierung diesbezüglich notwendig ist, würde ich Ihnen das zustellen, und spätestens für die 2. Lesung würde das vorliegen. Aber ich wäre froh, wenn wir einfach einmal über die Aufweichung abstimmen könnten, damit klar ist, ob die Absicht mindestens unterstützt wird, die abschliessende Regelung aufzuheben.

Stephan Tobler, SVP: So wurde der Antrag in der Kommission nicht gestellt und somit auch nicht diskutiert. Es dünkt mich jetzt etwas kompliziert und schwierig, hier im Plenum praktisch Kommissionsarbeit zu betreiben. Ich kann im Moment nicht viel mehr sagen, weil ich die Unterlagen ja nicht vor mir habe.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Kantonsrätin Karin Bétrisey, die Rechtsauffassung meines Rechtsdienstes – das kann man im Protokoll nachlesen, das ist ja einsehbar –, die muss ich hier nicht referieren. Aber Sie werfen jetzt hier eine wirklich neue Frage auf, und die finde ich auch interessant und spannend. Aber es ist einfach ein bisschen spät oder vielleicht halt jetzt auch zu spät. Das hätten wir in der Kommission diskutieren sollen.

Markus Bürgi, FDP: Als Anwalt sage ich Ihnen, eigentlich liebe ich das Wort "insbesondere", weil es mir unglaublich viel Spielraum gibt, und das ist eigentlich etwas Wunderbares. Aber, und jetzt kommt das Aber: Mit dieser Insbesondere-Formulierung bei § 24 PBG öffnen wir Tür und Tor für weitere einschränkende Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften. Denn insbesondere der Kanton dürfte auf die Idee kommen, man könne noch weiteres festlegen, das PBG lasse das nun ja zu. Es gilt eben auch anzuerkennen, dass bauwillige Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen sind, denn sie sind es, die investieren, die Risiken eingehen, Wertschöpfung erzielen und Wohn- und Gewerberaum schaffen. Diesen Bauwilligen muss man nicht mit ausufernden Sonderbauvorschriften, Planungsbüchern und endlosen Verfahren noch Steine in den Weg legen. Und aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen sagen, im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens haben Sie durchaus einen gewissen Spielraum, um Qualität in ein Projekt hineinzubringen. Ich lade Sie sonst gerne einmal ein, zwei, drei Gemeinden zu besuchen, wo man das problemlos geschafft hat. Insbesondere bei § 24 Abs. 2 PBG, wenn man also über die Regelbauweise hinausgeht, braucht es ja ein öffentliches Interesse, und es braucht dort auch eine gute Siedlungsqualität. Und über diese Bestimmung bekommen Sie immer die Möglichkeit, mit qualifizierten Verfahren zu arbeiten. Und im Übrigen, der Kanton fordert diese auch ein. Wenn Sie sich gegen ein ausuferndes Verfahren wehren, dann kommt ein Zweizeiler, dass er diesen Gestaltungsplan nicht genehmigt. Also hören wir mit der Aussage auf, dass uns Gemeinden die Hände gebunden seien. Das ist nicht so. Das ist schon heute nicht so. Und deshalb bitte ich Sie, solche Insbesondere-Formulierungen abzulehnen und diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Bétrisey 4 wird mit 101:13 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

§ 32:

Stephan Tobler, SVP: Auch hier hatten wir eine umfassende Diskussion und schlussendlich zwei Varianten, die zur Abstimmung gelangten. Die eine Variante wurde dann ganz knapp mit 7:6 Stimmen genehmigt. Vielleicht ist es auch Zufall, wenn nicht gar alle anwesend sind. Ich bin gespannt. Meines Wissens kommen hier noch Anträge, also wird es da noch eine Diskussion geben, wie in der Kommission.

Beda Stähelin, Die Mitte/EVP: Wie angekündigt **beantrage** ich, dass § 32 Abs. 2 PBG wie folgt neu formuliert wird: "Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens vier Jahre bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sieben Jahren verlängert werden." Wieso?

Bei der Planungszone handelt es sich um eine für die betroffenen Grundeigentümer wirklich sehr einschneidende Massnahme. Entsprechend zurückhaltend sollte dieses Mittel auch eingesetzt werden. Das geltende Recht sieht jetzt vor, dass eine Planungszone für bis zu zwei Jahre festgelegt und anschliessend um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Weil das so der bundesrechtlichen Vorgabe in Art. 27 RPG nicht entspricht, muss § 32 Abs. 1 PBG dahingehend angepasst werden, dass die Dauer der erstmaligen Festlegung der Planungszone bis zu fünf Jahre betragen kann. So weit, so gut. Die Fassung des Regierungsrates geht aber über diese Vorgabe hinaus, indem nämlich die fakultative Verlängerungsmöglichkeit von zwei Jahren in Abs. 2 beibehalten werden sollte, wird die maximale Dauer der Planungszone von bisher vier Jahren auf neu sieben Jahre erhöht, also statt 2 + 2 neu 5 + 2. Entgegen dem, was die Botschaft da suggeriert, geht es also nicht bloss um eine Anpassung an das übergeordnete Recht, sondern zugleich um eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, und schon das ist diskutabel. Die Kommission ging dann aber noch weiter und hob auch noch die Obergrenze von zwei Jahren für die Verlängerung auf. Damit wird dann wirklich maximale Flexibilität auf Kosten der Grundeigentümer geschaffen, was doch sehr fragwürdig ist. Mit der nun vorliegenden Regelung wäre es möglich, dass eine Planungszone für ein oder zwei Jahre festgelegt und anschliessend um fünf oder sogar sechs Jahre verlängert werden kann, was doch einigermaßen absurd erscheint. Und nicht nur das, die neue Formulierung ist meines Erachtens auch bundesrechtswidrig. Art. 27 RPG gibt explizit vor, dass eine Planungszone für längstens fünf Jahre festgelegt werden kann. Da kann es dann natürlich nicht sein, dass das kantonale Recht eine Verlängerung um die Dauer von sechs Jahren zulässt. Auch mir ist klar, dass das sicher nicht der Regelfall sein wird, aber möglich ist es gemäss dieser Formulierung im Gesetz. Nun, ich habe gewisses Verständnis dafür, dass es in Ausnahmefällen nötig sein kann, dass eine Planungszone für über fünf Jahre hinaus Bestand haben muss. Ich wollte daher zunächst den Antrag stellen, dass wir zur regierungsrätlichen Fassung zurückkehren. Ich befürchte aber, dass ich damit den betroffenen Grundeigentümern einen Bärenienst leisten würde. Denn realistischere Weise werden die Gemeinden tendenziell einfach längere Planungszonen festlegen, wenn die Verlängerungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Und das kann es natürlich auch nicht sein. Aus dieser Überlegung ist der eingangs erwähnte Kompromissvorschlag entstanden. Sie sehen, richtig glücklich werde ich mit dieser Bestimmung sowieso nicht mehr. Damit ich aber halbwegs ruhig schlafen kann, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie meinen Antrag unterstützen würden. So wird dann immerhin der meines Erachtens komplett unzumutbare Fall ausgeschlossen, dass mit der Verlängerung einer einmal festgelegten Planungszone um fünf oder sogar sechs Jahre gerechnet werden muss.

Ulrich Marti, SVP: Wir haben es bereits gehört, Planungszonen sind ein sehr hartes Instrument, welches eingesetzt werden kann, um Festlegungen zu verhindern und Arrondierungen über ein grösseres Gebiet überhaupt zu ermöglichen. Dass dies Zeit braucht, ist

wohl unbestritten. Es ist aber auch so, dass nur schon in der Diskussion mit den Grundeigentümern, wenn man mit dem Erlass einer solchen Planungszone kommt, Gesprächsräume geöffnet werden, die mannigfaltige Lösungsmöglichkeiten bieten. Es ist aber auch so, dass natürlich der Erlass dieser Planungszone ein harter und einschneidender Eingriff in die Eigentumsгарantie der jeweiligen Grundeigentümer ist. Und sieben Jahre, vor diesem Gesichtspunkt, sind aus unserer Sicht eindeutig zu lang. Man kann von einem Gemeinwesen erwarten, dass es bereits bei Erlass einer Planungszone Überlegungen zur Entwicklung des konkreten Gebietes anstellt. Es muss in der Lage sein, innerhalb von fünf Jahren eine Planung so weit voranzutreiben, dass dieses in ein Rechtsmittelverfahren mündet. Während dessen Verlauf ist es denn auch so, dass die Planungszone bis zu deren rechtsgültigem Abschluss, mithin kann das über zehn Jahre dauern, unverändert aufrecht bleibt. Natürlich ist es so, wenn dann dieser Entscheid kassiert wird, dann hat die Planungsbehörde Pech gehabt. Aber irgendwann ist doch auch einmal Schluss. In diesem Sinne beantragen wir, § 32 Abs. 2 wie folgt abzuändern: "Diese Frist kann aus triftigen Gründen bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden", unabhängig davon, was die Erstdauer entsprechend wäre. Die SVP-Fraktion wird diesen Antrag grossmehrheitlich unterstützen.

Stephan Tobler, SVP: Wir haben das hin und her diskutiert und verschiedene Varianten auf dem Tisch gehabt. Die Variante von Ratskollege Beda Stähelin habe ich jetzt nicht im Kopf, habe es auch nicht gerade gefunden im Protokoll. Es ist jetzt schwierig, diese Varianten nebeneinander zu legen und abzuschliessen, was besser ist. Es wurde gesagt, je länger die Frist dauert, desto ungünstiger sei es für Investoren. Es kann auch umgekehrt sein, dass es vielleicht Spielraum gibt, wenn die Frist verlängert werden kann oder eben lange sein kann. Es ist da wirklich schwierig zu beurteilen, was schlau ist. Wir haben in der Kommission schlussendlich eine Variante vorgebracht, die knapp die Mehrheit hat, und ich vertrete die Kommission hier.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Was ja zum Glück unbestritten ist, ist, dass wir aktuell eine bundesrechtswidrige Bestimmung haben. Nach all diesen Anträgen, die jetzt auch hier gestellt werden, ist es am Schluss einer Gemeinde wirklich möglich, fünf Jahre eine Planungszone festzulegen, was eben momentan nicht der Fall ist. Im Übrigen, Planungszone sind wirklich nicht der Normalfall. Das sind einschneidende Eingriffe, da müssen wir nicht lange darüber diskutieren. Die Konstellationen sind darum auch eher selten, aber sie nehmen zu. Sie nehmen eben wirklich zu, weil im Zuge der Verdichtung, von der wir heute schon mehrfach gehört haben, komplexe Situationen bestehen können, bei denen man planungsrechtlich sicherstellen muss, dass nicht Baugesuche eingereicht werden, Entwicklungen laufen, die nicht mehr kompatibel sind mit den Zielen der Planung, die man gerade angeschoben hat oder anschieben will. Darum ist dieses Instrument in diesen Fällen wirklich sehr wichtig. Und eben, die Prozesse brauchen auch sehr viel Zeit. Das darf

man nicht unterschätzen. Von daher würde ich es sehr bedauern, wenn am Schluss dann nur fünf Jahre die Obergrenze wären, obwohl es ein Fortschritt ist gegenüber dem, was heute formell geregelt ist im Thurgau. Es gibt einfach Fälle, und es wird weiter Fälle geben, bei denen es eben wirklich unter Berücksichtigung der Situation wichtig ist, dass man über diese fünf Jahre hinausgehen kann. Die Gemeinde muss dann aber auch begründen und darlegen, das muss verhältnismässig sein, dagegen kann man sich auch wehren. Der Eigentümer, der da betroffen ist, ist nicht schutzlos ausgeliefert. Also von daher bitte ich Sie, den Antrag Marti nicht zu unterstützen. Was den Antrag Stähelin angeht, ist das dann schon fast ein bisschen eine Geschmackssache. Ich habe beim Rechtsdienst noch rückgefragt, ob man wirklich sagen kann, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit rechtswidrig sei. So klar ist das offensichtlich nicht, weil der Rechtsdienst der Auffassung ist, dass sich diese Fünfjahresfrist eben wirklich nur auf die erstmalige Festlegung bezieht und nicht auf die Verlängerung. Da kann man natürlich argumentieren, das gehe dann erst recht nicht etc. Aber es ist mindestens so, dass es da keine entsprechende Rechtsprechung gibt. Klar ist das auf alle Fälle nicht. Von daher ist es kein Grund, der Kommissionsmehrheit nicht zu folgen. Aber aus Sicht der Regierung, wir können mit beiden Varianten leben, der Kommissionsmehrheit oder auch dem Antrag Stähelin.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Stähelin obsiegt mit 62:53 Stimmen gegenüber dem Antrag Marti.

Der Antrag Stähelin obsiegt mit 75:43 Stimmen gegenüber der Kommissionsfassung.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

§ 99:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 104:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 105:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 107:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 107a:

Stephan Tobler, SVP: Hier wurde der Antrag gestellt in der Kommission, diesen Antrag wieder zu streichen und auf das Meldeverfahren generell zu verzichten. Dieser Antrag wurde schlussendlich mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt in der 1. Lesung, und in der 2. Lesung wurde das nochmals vorgebracht. Dort wurde es mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission ist für die Beibehaltung des Meldeverfahrens auch in dieser Form, wie es hier im Kommissionsentwurf steht.

Ulrich Marti, SVP: Ich versuche es noch einmal. Ich beantrage, wie bereits in der Kommission, das Meldeverfahren zu streichen. Dies vor dem Hintergrund, dass wir ja heute bereits vereinfachte Verfahren haben. Wenn die Grundeigentümer in der Lage sind, Baugesuchsunterlagen mit allen Unterlagen, die dazugehören, bereit zu stellen, und natürlich auch entsprechend von den Nachbarn die Unterschriften einzuholen, sind wir heute in der Lage als Kommune, eine Wärmepumpe in drei Wochen zu bewilligen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir jetzt ein Meldeverfahren einführen sollen, das eigentlich die Grundeigentümer aus der Pflicht nimmt, etwas dafür zu tun. Heute soll es eine Umkehr geben, die die Gemeinden verpflichtet, zu prüfen, ob das ein Problem sein könnte oder nicht. Und ich versichere Ihnen, wenn die Nachbarn nicht abgeholt werden von den Grundeigentümern, wird es ganz bestimmt ein Problem. Vor allem vor dem Hintergrund, dass ja die Abstandsvorschriften für Wärmepumpen generell gesenkt wurden, auf heute 1.5 Meter. Das ist relativ nahe. Eine Wärmepumpe ist im Gegensatz zu einer Solaranlage auf dem Dach viel störender. Sie erzeugt Lärm, Vibrationen, allenfalls Geschmack, Abluft, was auch immer. Dementsprechend sehe ich nicht ein, wieso man das Meldeverfahren gerade für eine Anlage, die durchaus mehr Emissionen tätigt als andere, einführen will. Dazu kommt noch, dass die Kommission darüber hinaus generell Bauten und Anlagen dem Meldeverfahren unterstellen will. Mithin wird dem Regierungsrat damit der Persilschein erteilt, fast alles darunter zu verstehen. Das ist natürlich nur plakativ gemeint. In diesem Sinne ersuche ich Sie, das Meldeverfahren abzulehnen und meinem Antrag zu folgen. Die SVP-Fraktion wird dies tun.

Martin Brenner, FDP: Auch wenn ich die Absicht für die Einführung des Meldeverfahrens für ein rasches und unkompliziertes Verfahren für geringfügige Bauvorhaben im Grundsatz begrüßen kann, habe ich meine Bedenken bezüglich der praktischen Umsetzung in den Gemeinden und der konfliktbehafteten Wirkung daraus. Dabei orientiere ich mich an den klaren Rückmeldungen aus den Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung und an den Rückfragen bei einzelnen Gemeinden meinerseits. Das kritische Hinterfragen der Umsetzung und die Befürchtungen durch die Gemeinden, welche das Verfahren in der Praxis dann umsetzen müssen, spricht für mich für eine Streichung des Paragraphen. So unterstütze ich den Antrag zur Streichung von § 107a.

Daniel Eugster, FDP: Ich spreche mich entschieden gegen die Streichung von § 107a zum Meldeverfahren aus. Das Verfahren hat sich in der Praxis unter anderem seit 2023 im Kanton Zürich hervorragend bewährt. Die nachweislichen, nachzulesenden Erfahrungen sind: Es beschleunigt die Umsetzung klimafreundlicher Technologien, zum Beispiel bei Wärmepumpenheizsystemen oder auch in der Elektromobilität. Es entlastet Behörden und Bauherren von unnötiger Bürokratie bei unproblematischen Vorhaben. Die 30-tägige Frist ermöglicht eine zügige Realisierung von Projekten. Und wichtig: Wichtige öffentliche und private Interessen bleiben. Dadurch bleibt die Prüfmöglichkeit gewahrt. Kritische Projekte, nicht vollständig eingereichte Unterlagen etc. haben weiterhin den ordentlichen Weg. In Zürich funktioniert das hervorragend auf dem digitalen Weg. Ich verstehe nicht, weshalb nicht das gut dokumentierte, austarierte und bewährte Zürcher Modell des Meldeverfahrens als Best Practice auch bei uns angewendet werden sollte oder könnte. Das Meldeverfahren ist ein wichtiger Schritt zur Förderung erneuerbarer Energien, Vereinfachung von Prozessen und zum Abbau von Bürokratie. Eine Streichung von § 107a wäre ein Rückschritt für unseren Kanton. Ich bitte Sie daher, dem Streichungsantrag nicht zuzustimmen und diesen abzulehnen.

Stephan Tobler, SVP: Ja, ich verstehe es auch nicht, weshalb das jetzt abgelehnt werden soll. Klar ist der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) kritisch, aber ich glaube, die Gemeinden müssen sich hier auch daran orientieren. Ich bin überzeugt, und das ist ja auch die Mehrheit der Kommission, dass man diesem Verfahren, das neu angeführt werden soll, eine Chance geben und einmal schauen soll, wie sich das entwickelt. Und wenn es dann wirklich so dramatisch wird, wie das prophezeit wird, dann kann man immer noch wieder darauf reagieren. Aber man sollte diesem neuen Verfahren, das ermöglicht, kürzere Verfahren zu erwirken, unbedingt eine Chance geben. Wenn die Regierung schon einmal einen Vorschlag macht für ein vereinfachtes, schnelleres Verfahren, dann wäre es sicher das falsche Signal, wenn wir als Grosser Rat ihn hier wieder stoppen würden. Ich bitte Sie im Namen der mehrheitlichen Kommission, diesen Antrag abzulehnen und die Kommissionsfassung zu genehmigen.

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Ich möchte an meine beiden Vorredner anknüpfen und Sie auch einladen, diesem kantonalen Meldeverfahren jetzt wirklich eine Chance zu geben. Wir haben dieses Meldeverfahren ja schon, also da muss man nicht einmal nach Zürich gehen, sondern qua Bundesrecht für PV-Anlagen über 35 Quadratmetern, wenn da die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, dann haben wir dieses Meldeverfahren ja bereits, und das läuft soweit auch gut. Uns ist selbstverständlich bewusst, dass wir da sehr mit Bedacht ans Werk gehen müssen, wenn es darum geht, welche Fälle wir dann wirklich diesem Meldeverfahren unterstellen. Aber ich glaube, als Teil der Absicht, Bauverfahren zu vereinfachen, ist das ein kleiner, aber wichtiger Mosaikstein, dass wir diese kantonale Innovation jetzt einmal wagen und unsere Erfahrungen sammeln. Es braucht

ein bisschen Mut, aber ich ersuche Sie wirklich, seien Sie hier jetzt ein bisschen mutig, machen wir diesen Schritt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Marti wird mit 80:38 Stimmen abgelehnt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

§ 110:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 112:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 112a:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 113:

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 125, 126, 127:

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben diese Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand beim Planungs- und Baugesetz auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Wir fahren fort mit dem **Wassernutzungsgesetz:**

§ 15a:

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben diese Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand beim Wassernutzungsgesetz auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen abschliessend zum **Gesetz über die Nutzung des Untergrundes:**

§ 12a:

Diskussion – **nicht benützt.**

IV:

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben auch diese Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand beim Gesetz über die Nutzung des Untergrundes auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wir haben nun alle betroffenen Gesetzesvorlagen in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die 2. Lesung wird für die nächste Ratssitzung traktandiert.

Ende der Vormittagssitzung: 12.07 Uhr

Beginn Nachmittagssitzung: 14.00 Uhr

Präsident: Stimmenzählerin Marina Bruggmann ist heute Nachmittag leider aus persönlichen Gründen abwesend. Ich schlage vor, dass sie von Stefan Leuthold als Ersatzstimmenzähler vertreten wird, sollte dies dann notwendig sein – Sie erinnern sich an den Morgen Plan B, auch wenn wir hoffen, dass der nicht allzu oft heute nochmals zum Einsatz kommen wird. Ebenfalls entschuldigen musste sich Stimmenzählerin Isabelle Vonlanthen-Specker für den heutigen Nachmittag. Die GRÜNE-Fraktion schlägt anstelle von Isabelle Vonlanthen-Specker Kantonsrätin Karin Bétrisey als Stimmenzählerin vor, sollte das notwendig sein. Dann wird auch weiterhin, wie am Morgen schon erwähnt, Lukas Madörin der Ersatz für die Stimmenzählerin Judith Ricklin sein, die den ganzen Tag abwesend ist aufgrund einer Weiterbildung. **Stillschweigend genehmigt.**